

Satzung der Ortsgemeinde Weilerbach über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gem. § 47 Abs 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. Seite 473, 475), sowie des § 47 Abs 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. Seite 365 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. Seite 365), die nachfolgende Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs 3 der Landesbauordnung (LBauO) untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 des § 47 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages nach Maßgabe dieser Satzung an die Ortsgemeinde Weilerbach erfüllen.
- (2) Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag
 - zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen,
 - für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs,
 - für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern verwenden.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin / des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin / der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen. Beschilderungen oder Kennzeichnungen der Stellplätze sind unzulässig. Die Nutzung der Stellplätze ist der Öffentlichkeit freigegeben.

§ 2

Festsetzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde Weilerbach. Gebietszonen innerhalb der Ortslage werden nicht gebildet.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs 1 dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Der Ablösebetrag wird pro Stellplatz oder Garage auf 4.260,90 € festgesetzt.

(3) Der Ablösebetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weilerbach, 01. Oktober 2025

